



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

10. Juli

- Rentenbeiträge
Hausangestellte

15. Juli

- Patentino-Inhaber:
Meldung der
getätigten
Monopoleinkäufe
für das 1. Halbjahr
2022

16. Juli

- Monatliche MwSt.-
Zahlung Juni
- Zahlung Lohnsteuer
und Rentenbeiträge
der Arbeitnehmer
Monat Juni
- Einzahlung
Quellensteuer
- Zahlung der 1. Rate
der Rentenbeiträge
für Landwirte

20. Juli

- Zahlung
Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-
Meldung

25. Juli

- Abgabe Enpals-
Meldung für Juni

31. Juli

- Ansuchen Caro
Petrolio für das 2.
Trimester 2022
- Esterometro 2.
Trimester 2022
- MwSt.-
Rückerstattungs-
antrag 2. Trimester
- Monatliche und
trimestrale INTRA-1
(Verkauf) und
INTRA-2 (Einkauf)
Meldungen
(aufgrund des

Wissen Sie schon? Juli 2022

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, Dr. Armin Knollseisen



Erinnerung: Ab **01. Juli 2022** müssen alle Rechnungen aus dem Ausland bis zum 15. des Folgemonats nach Rechnungserhalt elektronisch an das SDI übermittelt werden. Deshalb bitten wir jene Kunden, welche unsere Kanzlei mit der Führung der Buchhaltung betraut haben, die Auslandsrechnungen bei Erhalt unverzüglich an Ihren Sachbearbeiter weiterzuleiten. Nur so können die entsprechenden Fristen eingehalten und Strafen vermieden werden.

Vorgesehene Strafen bei fehlenden POS-Geräten!

Ab 30. Juni 2022 müssen Einzelhändler und Freiberufler verpflichtend ihren Kunden die bargeldlose Zahlung mittels POS-Gerät ermöglichen. Zwar besteht diese Verpflichtung schon seit einigen Jahren, jedoch waren dafür keine Strafen vorgesehen. Dies ändert sich nun. Wird die bargeldlose Zahlung verweigert, so sind **Verwaltungsstrafen von 30 Euro zuzüglich 4 Prozent des Transaktionswertes** vorgesehen. Die Regelung gilt auch für Kleinstbeträge. Bei objektiv technischer Unmöglichkeit wird die Strafe nicht verhängt.

Gesetzesbezug bei Steuergutschrift für Neuinvestitionen auch auf Lieferschein!

Um in den Genuss des Steuerguthabens für betriebliche Neuinvestitionen zu kommen, muss **auf den Rechnungen ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen werden**.

In Beantwortung einer Anfrage stellte nun die Agentur der Einnahmen klar, dass der Gesetzesbezug auch auf den **Transportdokumenten (Lieferschein)** enthalten sein muss.

Die Agentur hat in diesem Zusammenhang ebenso bestätigt, dass es möglich ist, nachträglich bereits ausgestellte Dokumente zu regularisieren, indem der Wortlaut mit unauslöschlicher Schrift direkt auf dem Papierausdruck bis zu dem Datum angebracht wird, an dem etwaige Kontrollmaßnahmen eingeleitet werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir daran erinnern, dass das Steuerguthaben auch bei geleasteten Gütern in Anspruch genommen werden kann. In diesem Fall muss der **Leasingvertrag** sowie die einzelnen Rechnungen den Gesetzesbezug enthalten. Auch in diesem Fall kann die Anbringung nachträglich erfolgen.

Zur Erinnerung:

- **Angabe des Gesetzesbezuges bis 15.11.2020:** „Gesetz 27. Dezember 2019 Nr. 160, Art. 1, Abs. 184 bis 197“, in ital. „Legge 27 dicembre 2019 n. 160, art. 1, c. 184 a 197“;



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



„Ferragosto-
Aufschub ist die
Fälligkeit am 22.
August 2022)

- **Angabe des Gesetzesbezuges ab 16.11.2020:** „Gesetz 30. Dezember 2020 Nr. 178, Art. 1, Abs. 1054-1058“, in ital. „Legge 30.12.2020 n. 178, art. 1, c. 1054-1058“.
- **Angabe des Gesetzesbezuges ab 01.01.2022:** „Gesetz 30. Dezember 2020 Nr. 178, Art. 1, Abs. 1054-1058-ter“, in ital. „Legge 30.12.2020 n. 178, art. 1, c. 1054-1058-ter“.

Geänderte Fristen!

Mit Eilverordnung DL Nr. 73 vom 21. Juni 2022 wurden einige Fristen abgeändert. Wir möchten Ihnen die wichtigsten zusammenfassend mitteilen:

- **Intrastat-Meldung:** Die Intrastat-Meldung ist in Zukunft bis **Ende des Folgemonats** zu versenden und nicht wie bislang innerhalb 25. des Folgemonats;
- Die trimestrale **MwSt.-Meldung für das 2. Trimester** wird vom 16. September auf den **30. September** aufgeschoben;
- Die **Eigenerklärung für erhaltene Coronabeihilfen** (wir haben in unserer letzten Ausgabe des „Wissen Sie schon?“ berichtet) wird vom 30. Juni auf den **30. November 2022** aufgeschoben.

Neue Pflichten im Bereich der elektronischen Rechnung ab 01. Juli 2022!

Ab 01. Juli 2022 gibt es verschiedene Neuerungen:

- **Rechnungen nach San Marino:** ab 01. Juli **müssen** Rechnungen für Warenverkäufe nach San Marino verpflichtend in elektronischer Form erstellt und übermittelt werden. Für Lieferungen von Italien nach San Marino muss auf der elektronischen Rechnung der Kodex "N3.3" für "Nicht steuerbare Umsätze - Lieferungen nach San Marino" verwendet werden. Als Empfängerkodex ist **2R4GTO8** einzugeben.
- Ab 01. Juli 2022 müssen **alle Rechnungen von und ins Ausland** telematisch (im XML-Format) an das SDI versendet werden. Die ausländische Eingangsrechnung muss **innerhalb 15. des Folgemonats** nach Rechnungserhalt unter Verwendung der Dokumentenarten TD17, TD18 und TD19 an das SDI übermittelt werden.
- Unternehmer und Freiberufler, die das **Pauschalsystem „regime forfetario“** oder „**regime dei minimi**“ anwenden sowie **Vereine mit Option Gesetz 398/1991** mit einem Vorjahresumsatz über 25.000 Euro müssen ihre Rechnungen ab 01. Juli 2022 elektronisch erstellen und versenden.

Meldung der Auslandsrechnungen ab 01. Juli 2022!

Ab dem 01. Juli 2022 sind Auslandsrechnungen für welche eine elektronische Rechnung bzw. Eigenrechnung mit TD17, TD18, TD19 an das SDI übermittelt wird sowie Zollbolletten nicht mehr in der Meldung der Auslandsrechnungen anzugeben. Das Vereinfachungsdekret hat nun eine weitere Erleichterung eingeführt, welche vorsieht, dass ab 01. Juli nur mehr Auslandsrechnungen mit einem Einzelwert über 5.000 Euro im „Esterometro“ anzuführen sind. Somit sind z.B. Tank- Restaurant- oder Hotelrechnungen mit einem **Betrag unter 5.000 Euro von der Meldung befreit.**



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Achtung Betrug!

Die Handelskammer Bozen warnt in einem kürzlich veröffentlichten Facebook-Post vor **irreführenden Geschäftspraktiken**: Unternehmen, die kürzlich ins Handelsregister eingetragen wurden, erhalten **Zahlungsaufforderungen für die Aufnahme ins registro.attivazioni.it**. Auch Neukunden von uns haben schon eine solche Zahlungsaufforderung erhalten. Die Handelskammer Bozen steht in keinem Zusammenhang mit diesem Register und fordert dazu auf, diese Rechnungen keinesfalls zu bezahlen. Die Zahlung der Handelskammergebühr erfolgt ausschließlich über den einheitlichen Zahlungsvordruck F24.

Hinweis: Die Handelskammergebühr wird grundsätzlich **durch unsere Kanzlei berechnet und termingerecht mitgeteilt bzw. eingezahlt!**

RICHIESTA DI PAGAMENTO: IST.NR-329403

IMPRESA INDIVIDUALE ISCRITTA ALLA CAMERA DI COMMERCIO, INDUSTRIA, AGRICOLTURA E ARTIGIANATO (C.C.I.A.A.) DI BOLZANO

CODICE REGIONALE: [REDACTED] STATO: [REDACTED]

PARTITA IVA: [REDACTED]

DATA ISCRIZIONE: [REDACTED]

NUMERO REG.: [REDACTED] 35040 - CASTELNUOVO - BZ

Posteingang
27. Mai 2022

Fake

ESTRATTO ATTIVITÀ

CODICE E DESCRIZIONE FORMA GIURIDICA ANISOK: [REDACTED] TIPO IMPRESA INDIVIDUALE

CODICE E DESCRIZIONE SEZIONE ISCRIZIONE REGISTRO IMPRESA: [REDACTED] SEZIONE ISCRIZIONE

CAPITALE SOCIALE DICHIARATO: [REDACTED]

INTRAZIONE

MESE ISCRIZIONE	ANNO ISCRIZIONE	CODICE OPERAZIONE	STAB. QUADRO
2022	2022	0000	0000

IMPORTO TOTALE: 419,00 €

SCADENZA: 07/05/2022

BENEFICIARIO: PERFETTO FRANCESCA

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.